

Kleingartenverein „Heisingen“ e.V. Essen-Heisingen

im Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.

S A T Z U N G

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände. Demzufolge sind Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Kleingartenwesens bestellt und haben insbesondere für die Anlegung und Ausgestaltung der Kleingartenanlagen als öffentliches Grün zu sorgen.

Der Kleingartenverein „Heisingen“ e.V. in Essen-Heisingen und seine Mitglieder wirken hierbei mit und haben nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Heisingen“ e.V. und hat seinen Sitz in Essen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nr. VR 2134 eingetragen und Mitglied im Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Er bezweckt den Zusammenschluß der am Kleingartenwesen interessierten Personen und fördert das Kleingartenwesen im Sinne der kleingartenrechtlichen Bestimmungen. Bestehende Anlagen sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern; notwendiges Kleingartenland ist in Verbindung mit dem Stadtverband zu beschaffen. Insbesondere obliegt ihm die Erhaltung und Ausgestaltung der Anlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingartenorganisation über den Verband zu beantragen.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

Er wirbt für ein zeitgerechtes, den heutigen Bedürfnissen angepaßtes Kleingartenwesen und dessen sozialpolitische und städtebauliche Bedeutung.

Er hat Sorge zu tragen für die Erhaltung, Betreuung und Gestaltung der ihm in Obhut gegebenen Kleingartenanlage.

Unter Beachtung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes ist es Aufgabe des Vereins, die Mitglieder fachlich zu beraten, zu betreuen und zu belehren. Die Gemeinschaft ist zu pflegen. Seine Mittel werden ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Unterhaltung und Ausbau seiner Kleingartenanlage und der vereinseigenen Bauwerke, unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit, verwendet.

Aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage überläßt der Verein seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung und Betätigung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Vergütung begünstigt werden. Regelungen für besondere Aufwandsentschädigungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

„Die bei der Errichtung unseres Vereinsheims von allen Mitgliedern erbrachten Leistungen (Arbeitsleistungen, finanzielle Leistungen) werden als Sacheinlage mit 3.000 DM bewertet. Im Falle eines Pächterwechsels ist die Übertragung der Sacheinlage zwischen dem ausscheidenden und dem eintretenden Pächter zu regeln.“

§ 3 Mitgliedschaft

a) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung durch praktische Kleingartenarbeit oder zwecks Förderung und Unterstützung betätigen will; hierzu gehören auch die Ehegatten der Pächter. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei Eheleuten ist der Pächter stimmberechtigt; der Ehepartner hat Vertretungsbefugnis. Das Stimmrecht eines Minderjährigen übt der gesetzliche Vertreter aus. Jedem Mitglied des Vereins, mit dem ein Pachtverhältnis besteht, steht eine Stimme zu.

Natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand bekanntzugeben. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Beantragen Eheleute die gemeinschaftliche Mitgliedschaft, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Bei Abstimmungen haben sie nur eine gemeinschaftliche Stimme. Sie haften dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner; sie sind andererseits aber auch als Gesamtgläubiger berechtigt. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung an das Mitglied oder den gesetzlichen Vertreter und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Hiermit endet auch das Recht zur gärtnerischen Betätigung in der Vereinsanlage.

Bei Tod des Pächters haben der überlebende Ehepartner, seine Kinder oder die Eltern – in aufgeführter Reihenfolge – das Recht, den Pachtvertrag fortzuführen, sofern dem Verpächter gegenüber nicht innerhalb von vier Wochen erklärt worden ist, daß das Pachtverhältnis nicht fortgesetzt werden soll. Bei Fortführung des Pachtverhältnisses ist ein Antrag auf Mitgliedschaft beim Vorstand zu stellen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

Freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende. Damit endet auch das Pachtverhältnis.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod haben die Erben anstelle des Pächters und bei freiwilligem Austritt der scheidende Pächter bei Aufgabe des Gartens ein Mitwirkungsrecht. Die Gartenvergabe erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand.

Ein Mitglied kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:

- die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

- durch sein Verhalten die Vereinsgemeinschaft erheblich gefährdet oder stört,

- seine Pflichten zur gärtnerischen Betätigung erheblich vernachlässigt oder nicht erfüllt,

mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist das Mitglied zu hören. Der Ausschlußbescheid ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben. Er kann innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlußbescheides schriftlichen Einspruch beim Verein einlegen und das Schlichtungsverfahren beantragen. Kommt es bei den Schlichtungsverhandlungen zu keiner Einigung, so obliegt die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Im Ausschlußbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten des Einspruchs hinzuweisen. Macht der Betroffene vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so wird der Ausschlußbescheid wirksam.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen sowie das Pachtverhältnis. Der Garten fällt zur Vergabe an den Verein zurück.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, den im übertragenen Garten nach den Bestimmungen dieser Satzung und den einschlägigen Vorschriften zu nutzen. Insbesondere ist das Mitglied berechtigt an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen, solche Maßnahmen anzuregen sowie Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung, Veranstaltungen und Einrichtungen der Fachverbände stehen dem Mitglied unentgeltlich zur Verfügung. Die Mitglieder erhalten die vom Verband herausgegebene Fachzeitschrift.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach besten Kräften für das Kleingartenwesen einzusetzen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen und sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.

Zahlungen von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Verpflichtungen sind nach Aufforderung bis spätestens zum Fälligkeitstermin zu leisten.

Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsstunden zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatz-Beitrag zu leisten.

§ 4 Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, versehen mit der entsprechenden Anzahl Unterschriften, beim Vorsitzenden zu beantragen.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe von Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Mitglieder, die nicht Gartenpächter innerhalb des Vereins sind, haben nur beratende Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Genehmigung von Niederschriften (Protokolle) der letzten Mitgliederversammlung,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassen- und Rechnungsberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
- die Beschlußfassung hierüber und Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes, falls ein solcher aufgestellt wird,
- die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Wahl von Kassenprüfern,
- die Wahl der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Stadtverbandes,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- die Entscheidung über Anträge, Beschwerden und Mitgliederausschluß.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche nach der Einberufung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nach vorheriger Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zur Verhandlung zugelassen werden, wenn sie von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Als angenommen gilt der Antrag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Abgestimmt wird in der Regel öffentlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder jedoch geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen sind geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen. Wahlen, die mit Stimmgleichheit enden, müssen wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, wenn kein Kandidat freiwillig verzichtet.

Ungeachtet der Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erfolgen. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit

nicht, so genügt auf einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die satzungsändernde Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen bzw. vorzulegen. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Zur Behandlung besonders wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung besonders sachkundige Personen aus den Verbänden einladen; diese haben lediglich eine Beraterfunktion. Über die Zulassung sonstiger Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie einem Beisitzer.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken muß.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Er führt die Verhandlungen mit den Verbänden und auch in Zusammenarbeit mit diesen Verhandlungen mit den Verwaltungsstellen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Einladenden noch mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei schriftlichem Beschlußverfahren ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu dem Beschluß schriftlich zu erklären.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen und darin Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Beschlüsse sind von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung einer Niederschrift zu beauftragen.

Dem Kassierer obliegen alle Kassengeschäfte des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Den Mitgliedern hat er in der Jahreshauptversammlung jährlich einen Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen. Das Kassen- und Rechnungswesen ist in § 7 geregelt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ein durch Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und Hinwirken auf die Einhaltung kleingartenrechtlicher Bestimmungen,

die Vorbereitung über alle Angelegenheiten die der Mitgliederversammlung obliegen und ihr zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen,

die Festlegung und Einteilung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung,

die Entscheidung über Streitigkeiten, welche sich aus der Satzung ergeben, und über Ausschließung von Vereinsmitgliedern,

die Aufnahme neuer Mitglieder sowie

die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm übertragen werden.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen, Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sonstiger Gebühren und etwaiger Umlagen erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Beiträge für den Stadt- und Landesverband werden gesondert, in der von den Mitgliederversammlungen dieser Verbände beschlossenen Höhe, erhoben.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Beiträge, Umlagen, Ersatzgelder, Nutzungsentgelte und sonstige von den Mitgliedern nach der Satzung zu zahlende Beträge sind von ihm einzuziehen. Er nimmt alle Einzahlungen für den Verein in Empfang. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall des Stellvertreters leisten.

Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Geldbestände sind auf den Vereinsnamen bei einem Geldinstitut verzinslich anzulegen.

Der Kassierer hat auf Verlangen dem Vorstand einen Kassen- und Rechnungsbericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen.

Sämtliche Vermögenswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis nachzuweisen.

Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer zu wählen. Der Ersatzprüfer wird nur tätig, wenn einer der Kassenprüfer ausfällt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern zu Kassenprüfern ist unzulässig. Die Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich.

Die Kassenprüfer handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrage der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie Bücher, Belege, Verzeichnisse und das gesamte Kassen- und Rechnungswesen Einsicht zu gewähren. Die Prüfungen haben sich nicht nur auf die rechnerische Prüfung zu beschränken.

Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Bei Feststellung erheblicher Mängel haben sie unverzüglich den Vorstand zu verständigen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung ordnungsgemäß durch eine Mitgliederversammlung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Das Vereinsvermögen ist zu Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

Das Vermögen ist auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Gemeinde/Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§ 9 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten die sich aus der Satzung, dem Nutzungsverhältnis oder aus nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt-, Landes- oder Bundesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Diese Satzung wird durch die Bestimmungen des BGB, der Gartenordnung und des Generalpachtvertrages, der das Rechtsverhältnis zwischen Stadtverband, Verein und Mitglied hinsichtlich des Gartengrundstücks regelt, in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 11 Schlußbestimmungen, Übergangsbestimmungen, Änderungen und Ergänzungen

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung werden durch diese Satzung ersetzt.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 19. Februar 1994 beschlossen worden; sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wird jedem Mitglied des Vereins ausgehändigt.

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden.

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 19. Februar 1994.

Beschlossen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 4. April 2003 beschlossen

Essen-Heisingen, 4. April 2003